§ 0930 ZPO

- (1) Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches <u>Vermögen</u> wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § <u>804 ZPO</u> bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.
- (2) Gepfändetes <u>Geld</u> und ein im Verteilungsverfahren auf den <u>Gläubiger</u> fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.
- (3) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, dass eine <u>bewegliche</u> körperliche <u>Sache</u>, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.
- (4) Die Vollziehung des Arrestes in ein nicht eingetragenes Seeschiff ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.